

22.06.01

Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 177. Sitzung am 22. Juni 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/6337 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes **- Drucksache 14/6141 -**

mit der Maßgabe angenommen, dass

1. Artikel 1 Nr. 1 wie folgt geändert wird:

In Buchstabe a, b und c werden jeweils nach dem Wort „Gewächshäusern“ die Worte „oder geschlossenen Kulturräumen“ eingefügt.

2. Artikel 1 Nr. 2 wie folgt gefasst wird:

„2. § 25d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „500“ und die Angabe „291,40“ durch die Angabe „255,60“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dabei gilt der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b oder d geltende Steuersatz als entrichtete Mineralölsteuer.“

3. nach Artikel 1 Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt wird:

„3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Säumniszuschläge werden abweichend von § 240 Abs. 3 AO nur dann nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens am letzten Werktag des Kalenderjahres entrichtet worden ist, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt.“

Fristablauf: 13.07.01

Erster Durchgang: Drs. 268/01

- b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.“

4. nach Artikel 1 Nr. 3 (neu) folgende Nr. 4 angefügt wird:

„4. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt

1. für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder
1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	30,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	60,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	46,05 EUR,
ab 1. Januar 2003	61,40 EUR,

2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	7,40 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	14,80 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	11,40 EUR,
vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009	15,20 EUR,

3. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige
Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	0,55 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1,10 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	0,85 EUR,
vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009	1,15 EUR. "

13.07.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat sieht in dem Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes einen ersten Schritt zur Verbesserung der Wettbewerbssituation in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaus, des Gartenbaus und der Fischerei. Damit werden die Wettbewerbsnachteile und die EinkommenseinbuÙen, die in der deutschen Landwirtschaft entstanden sind, aber noch nicht ausgeglichen.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung nachdrücklich auf, auf eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselmotorkraftstoffen hinzuwirken, damit Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten abgebaut werden.

Der Bundesrat erwartet, dass mit dem Auslaufen der mineralölsteuerlichen Begünstigung für den Gewächshausanbau zum 31. Dezember 2002 der Steuersatz für Agrardiesel auf wenigstens 0,47 DM/l abgesenkt wird, um zumindest das im Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Entlastungsvolumen von 200 Mio. DM/Jahr für die Landwirtschaft zu erhalten. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, hierfür rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen. Diese weitere Absenkung kann aber nur ein erster Schritt zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft sein.